**Sitzungsvorlage Nr. 2339/2021**

GEMEINDE RUDERSBERG

| **Federführendes Amt:** | Bauamt | | |
|---|---|---|---|
| **Behandlung** | **Gremium** | **Termin** | **Status** |
| Entscheidung | Gemeinderat | 11.05.2021 | öffentlich |

**Ergebnisse der Informationsveranstaltung Mobilfunk**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Gemeinde Rudersberg unterstützt grundsätzlich den Mobilfunkausbau auf dem Gebiet der Gemeinde Rudersberg.

2. Die Gemeinde Rudersberg erwartet von den Netzbetreibern eine rechtzeitige und umfassende Information zu geplanten Mobilfunkstandorten.

3. Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt entscheidet im Rahmen von konkreten Verfahren über die Einleitung eines Dialogverfahrens und beauftragt gegebenenfalls ein geeignetes Büro mit der Erstellung eines Gutachtens.

4. Im Haushalt 2022 werden vorsorglich 10.000 EUR für ein eventuell notwendiges Dialogverfahren eingestellt.

**Sachverhalt**

Leistungsfähiges Internet und eine funktionierende Mobilfunkversorgung – die Corona Pandemie zeigt uns, wie wichtig und notwendig eine zeitgemäße, digitale Infrastruktur für unser wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben ist. Es ist daher zu erwarten, dass das benötigte Datenvolumen künftig weiter rasant steigen wird. Die fortschreitende Digitalisierung bietet große Chancen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit.

Um den Ärger um Funklöcher und langsames Internet zu minimieren ist ein bedarfsgerechter Ausbau der leitungsgebundenen und mobilen Breitbandnetze notwendig.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits vor längerem damit begonnen das Mobilfunknetz auf den deutlich leistungsfähigeren Mobilfunkstandard 5G umzurüsten. Dabei reicht es oftmals aus, bei bestehenden Mobilfunkmasten alte Komponenten auszuwechseln und auf eine neue Systemtechnik umzustellen.

Aufgrund der höheren Datenmengen und zur Anbindung unterversorgter Gebiete wird es teilweise auch notwendig sein, die bestehende Netzstruktur zu ergänzen und neue Mobilfunkmasten zu errichten.

Grundlage für die Netzausbauplanung sind sog. Suchkreise, die häufig auch über gesetzliche Vorgaben definiert sind. So haben die Mobilfunkbetreiber bei der Versteigerung der Frequenzen bestimmte Vorgaben des Bundes akzeptiert, z.B. die lückenlose Versorgung von Bundes- und Landesstraßen oder dem Schienennetz. Ein weiterer Faktor, der in die Ausbauplanung mit einfließt ist die Auslastung der bestehenden Standorte. Dies kann auch bei einer guten Netzabdeckung dazu führen, dass zusätzliche Sendeanlagen notwendig sind, da die bestehenden Anlagen die Masse an Daten nicht mehr verarbeiten können.

Der sogenannte Mobilfunkpakt sichert den Kommunen eine Mitwirkung bei der Standortwahl zu. Darin ist geregelt, dass der Netzbetreiber die Kommune über eine Standortsuche informieren und ihr die Gelegenheit geben muss, Standortalternativen vorzuschlagen.

In der Regel wendet sich der Netzbetreiber schriftlich an die Kommune, dass Bedarf an einem neuen Mobilfunkstandort besteht und fügt dem Schreiben einen Kartenausschnitt bei, in dem ein Suchkreis eingezeichnet ist. Die Gemeinde hat nun **vier Wochen** Zeit, ihr Interesse an der Mitwirkung bei der Standortwahl mitzuteilen. Das Verfahren bis zur Entscheidung soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

Die Gemeinde hat im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, innerhalb eines Suchkreises kommunale Liegenschaften und Grundstücke zu nennen, welche der Netzbetreiber auf Eignung prüft. Werden diese von Seiten des Netzbetreibers abgelehnt, kann der Betreiber eigenständig entscheiden welcher Standort umgesetzt wird.

Sofern dieser Standort von Seiten der Gemeinde nicht gewünscht wird, muss die Gemeinde beschließen, aktiv in den Dialog mit dem Netzanbieter anhand eines konkreten Planungsvorhabens einzusteigen **(sog. Dialogverfahren)**. Hierzu ist von Seiten der Gemeinde ein unabhängiger Gutachter zu beauftragen um in die Verhandlungen über alternative Standorte – unter Umständen auch außerhalb des vorgegebenen Suchkreises – auf Augenhöhe mit den Betreibern diskutieren zu können.

Oft stellen sich im Rahmen der Begutachtung mehrere Standortalternativen als diskussionswürdig heraus. Diese werden mit dem Betreiber technisch vorabgestimmt, Aussagen des Betreibers zur Nichteignung werden im Rahmen des Gutachtens überprüft.

Nach Fertigstellung des Gutachtens kann der Gemeinderat aus den untersuchten Standortvarianten eine Auswahl treffen und das Gutachten somit als Werkzeug zur Mitgestaltung der Standortauswahl einsetzen.

Zusätzlich zu den Kriterien der Netzbetreiber fügt die Kommune in der Regel die Bewertungskriterien „Ortsbild" und „Immissionsminimierung" hinzu. Das Dialogverfahren ist somit eine Möglichkeit, auch weitere Interessenslagen, neben den notwendigen technischen Vorgaben des Netzbetreibers, in das Verfahren mit einfließen zu lassen.

Mit der Erstellung eines Gutachtens sollte ein unabhängiger und erfahrener Gutachter beauftragt werden, dessen fachliche Qualifikation auch von Seiten der Mobilfunkbetreiber anerkannt wird.

Die Kosten für ein entsprechendes Dialogverfahren müssen, nach aktueller Rechtslage, leider von den Kommunen getragen werden. Daher ist der Einstieg in ein entsprechendes Verfahren im Einzelfall zu prüfen. Die Gutachterkosten für die Untersuchung eines Einzelstandortes und der möglichen Alternativen liegen erfahrungsgemäß bei rund 10.000 EUR. Wenn für weitere Gutachten auf das Erstgutachten zurückgegriffen werden kann, sinken i.d.R. die Kosten für ein Folgegutachten.

Der in der Erstinformation angegebene, mit zwei Monaten extrem kurze Zeitrahmen für die Abstimmung der Standortvorschläge wird von der Betreiberseite in der Regel erfahrungsgemäß bedarfsgerecht verlängert, sofern die Kommune an der Standortwahl konstruktiv mitwirkt.

Sofern der Mobilfunkbetreiber auf einem eigenen, oder einem Privatgrundstück direkt in die Planungen einsteigt, z.B. weil vor mehreren Jahren bereits ein erster Vorstoß zum Bau eines Mobilfunkmasten auf öffentlichen Flächen gescheitert ist, ist der Einstieg in ein Dialogverfahren nur noch mit Zustimmung der Betreiber möglich. Die Gemeinde kann nur innerhalb der ersten acht Wochen nach erstmaliger Vorlage eines Suchkreises verbindlich den Einstieg in das Dialogverfahren verlangen.

Entsprechend des Anhangs zu § 50 Ziffer 5 c) der Landesbauordnung (LBO) sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei zulässig. Entsprechende verfahrensfreie Vorhaben müssen dennoch mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt werden.

Sofern die Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, kann sie ohne Einleitung eines formellen Verfahrens errichtet werden. In diesen Fällen ist man auf die Kooperation der Netzbetreiber angewiesen.

Werden Bestandsanlagen geändert, ist die Einleitung des Dialogverfahrens nicht möglich.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Ein adäquater Mobilfunkausbau ist in der heutigen Zeit unerlässlich und sollte von der Gemeinde grundsätzlich unterstützt werden.

Dies hat auch die interkommunale Informationsveranstaltung zu diesem Thema gezeigt. Ebenso hat die Veranstaltung gezeigt, dass die Einflussmöglichkeiten der Kommune beim Ausbau der Netzinfrastruktur, aufgrund bestehender Vorgaben des Bundes begrenzt sind (Thema baurechtliche Priorisierung von Sendeanlagen etc.).

Auch wenn die Gemeinde bei früheren Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt wurde, wird in Zukunft eine frühzeitige und umfassende Kommunikation von den Netzbetreibern erwartet. Nur wenn die Planungen der Betreiber offen und frühzeitig kommuniziert werden, können Gemeinderat und Verwaltung den Netzausbau konstruktiv begleiten.

Sofern bei der Standortsuche keine Einigung über einen geeigneten Standortes erzielt werden kann, behält sich die Gemeinde die Einleitung eines sog. Dialogverfahrens mit Beauftragung eines geeigneten Büros zur Erstellung eines Immisionsgutachtens vor. Über die Einleitung des Dialogverfahrens entscheidet der BVU im Einzelfall. In den kommenden Haushalten werden entsprechende Mittel bereitgestellt.